OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602351/2/DM

Datum:
Linz, 7. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Dr. G L, vertreten durch Dr. G L, Rechtsanwalt in W, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23.1.2018, GZ: VerkR96-17482-2017, betreffend eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23. Jänner 2018, GZ: VerkR96-17482-2017, wird aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat weder Kosten für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde noch für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu tragen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und festgestellter Sachverhalt:

Im vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde befindet sich eine Anzeige einer Geschwindigkeitsübertretung nach der StVO 1960. Demnach wurde mit einem auf den Beschwerdeführer (kurz: Bf) zugelassenen Fahrzeug am 11.6.2017 in der Gemeinde Traunkirchen, Bundesstraße-Freiland, B 145, Strkm 34.170, eine Geschwindigkeitsübertretung festgestellt.

In einem an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden übermittelten Formular teile der Bf am 30.8.2017 mit, dass nicht er selbst das Fahrzeug gelenkt habe, sondern dazu Frau „P D“, wohnhaft in „ TH ST, L A, CA x“ Auskunft erteilen könne.

Daraufhin übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden dem Bf das Schreiben vom 11.9.2017, mit dem er unter Hinweis auf das Erkenntnis des VwGH vom 4.6.1991, 91/18/0091, und sich der daraus ergebenden verstärkten Mitwirkungspflicht des Bf aufgefordert wurde, mehrere Fragen zur Person der von ihm namhaft gemachten Fahrzeuglenkerin zu beantworten.

Dieser Aufforderung ist der Bf nicht nachgekommen. Daraufhin erging die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17.10.2017, mit der über ihn wegen der Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 51 Stunden) verhängt wurde.

Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 31.10.2017 Einspruch.

In weiterer Folge wurde das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als Wohnsitzbehörde abgetreten. Diese übermittelte dem Bf die mit 21.11.2017 datierte Aufforderung zur Rechtfertigung.

Nachdem vom Bf innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgab, erließ die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (= belangte Behörde) das nun angefochtene Straferkenntnis vom 23.1.2018, GZ: VerkR96-17482-2017, mit welchem über den Bf eine Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden) wegen einer Übertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG verhängt wurde. Der Bf habe folgende Verwaltungsübertretung begangen:

„Sie wurden mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11.9.2017 als Zulassungsbesitzer aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen WL-x am 11.6.2017 um 14.53 Uhr in Traunkirchen auf der B145 (Salzkammergut Straße) gelenkt hat.
Sie haben diese Auskunft der anfragenden Behörde Bezirkshauptmannschaft Gmunden nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und haben auch keine andere Person

benannt, die diese Auskunft erteilen hätte können, da sie lediglich eine im Ausland wohnhafte Person angegeben hatten, was jedoch die „verstärkte Mitwirkungspflicht im Verwaltungsstrafverfahren“ auslöst, welcher Sie aber nicht fristgemäß entsprochen hatten.“

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Eingabe vom 20.2.2018 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantragte, der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Mit Schreiben vom 20.2.2018 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wird auch nicht bestritten.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; [...].

Der Bf bringt in seiner Beschwerde unter Bezugnahme auf die – auch von der belangten Behörde angeführte – Judikatur des VwGH vom 4.6.1991, 90/18/0091, vor, die Verwaltungsstrafbehörde habe in einem Verfahren, in welchem der Beschuldigte als Entlastungszeugen eine Person bezeichnet, die sich ständig oder überwiegend im Ausland aufhält, jedenfalls den Versuch zu unternehmen, mit dieser Person in der Weise in Verbindung zu treten, dass sie an diese ein Schreiben

mit dem Ersuchen um schriftliche Stellungnahme richtet. Lange innerhalb einer angemessenen Frist eine Erklärung der betreffenden Person nicht ein , so – und erst dann – sei der Beschuldigte aufzufordern, in erhöhter Weise durch Bekanntgabe weiterer Details seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen. Indem der Bf fristgerecht der auffordernden Behörde den Namen und die Anschrift der Person mitgeteilt habe, die diese Auskunft erteilen könne, habe der Bf seiner Mitwirkungspflicht Genüge getan. Der Bf habe den vollen Namen sowie eine vollständige Adresse mit Postleitzahl, Straße und Bundesstaat angegeben; die belangte Behörde wäre daher jedenfalls in der Lage gewesen, zumindest schriftlich mit der angegebenen Person Kontakt aufzunehmen. Die belangte Behörde wäre sogar aufgrund des im Verwaltungsstrafverfahren geltenden Amtswegigkeitsprinzips dazu verpflichtet gewesen, zumindest ein schriftliches Auskunftsersuchen an diese Person zu richten. Da die belangte Behörde ganz offenkundig nicht einmal versucht hat, mit der vom Bf angegeben Person Kontakt aufzunehmen, könne sie auch keine erhöhte Mitwirkungspflicht vom Bf verlangen.

Dieses Vorbringen führt zum Erfolg der Beschwerde. Wie der VwGH wiederholt ausgesprochen hat, kann die Behörde dann, wenn ihr Versuch, mit der als Lenker bezeichneten Person in Kontakt zu treten, scheitert, den Zulassungsbesitzer dazu verhalten, zumindest die Existenz dieser Person und deren Aufenthalt in Österreich zum fraglichen Zeitpunkt glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 21.1.2009, 2008/02/0030; 26.3.2004, 2003/02/0213 mHa VwGH 4.6.1991, Slg. Nr. 13.451/A). Im konkreten Beschwerdefall hat die belangte Behörde jedoch trotz vollständiger Angaben des Bf betreffend der Lenkerin nicht versucht, diese zu kontaktieren. Erst, wenn die Kontaktaufnahme mit der vom Bf bekanntgegebenen Lenkerin gescheitert wäre, wäre die belangte Behörde berechtigt gewesen, den Bf zu einer erhöhten Mitwirkung zu verhalten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann daher keine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG durch den Bf feststellen, weshalb das angefochtene Erkenntnis aufzuheben ist.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung stützt sich auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter